

Professor Dr. Caspar Behme, Frankfurt a.M., und Dipl.-Jur. Julian Stein, LL.M., Mannheim*

„Der 911 GT3, der den Weg zum Nürburgring nicht fand“

THEMATIK	Verbrauchsgüterkauf; digitales Produkt; AGB
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe BGB oder Habersack

■ SACHVERHALT

Herr Fogelfau (F) ist ein waschechter Autonarr und stolzer Eigentümer eines gerade einmal zwei Wochen alten Porsche 911 GT3. Um das dynamische Potential des Fahrzeugs voll auszukosten, bucht er daher mit dem Porsche einen „Trackday“ am Nürburgring. Bei einer solchen Veranstaltung werden die Teilnehmer entsprechend ihrer Vorkenntnisse in Gruppen eingeteilt und lernen unter Anleitung erfahrener Instruktoressen, ihr Fahrzeug sicher und schnell auf der Rennstrecke zu bewegen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der richtigen Fahrtechnik (Finden der Ideallinie, der richtigen Bremspunkte usw.). Unmittelbar, nachdem Herr F die Adresse des Nürburgrings in das Navigationssystem eingegeben hat, mit dem sein Fahrzeug ausgestattet ist, hängt sich das gesamte System (Audio- und Navigationssystem sowie Autotelefon) auf. Der Bildschirm zeigt nur noch das Porsche-Wappen. Daran ändert sich auch nichts, als Herr F das Fahrzeug erneut startet. Höchst verärgert fährt Herr F mithilfe einer Landkarte zum Nürburgring und nimmt erfolgreich an dem Trackday teil.

* Der Autor Behme ist Professor für Bürgerliches Recht, insbesondere Vertragsrecht und Vertragsgestaltung, mit Forschungsschwerpunkt Unternehmensrecht an der Frankfurt University of Applied Sciences. Der Autor Stein ist Leiter des Service Center Studierende an der Hochschule Mannheim und Lehrbeauftragter an der Hochschule Mainz. Der Fall wurde von Prof. Dr. Behme im Rahmen einer Lehrstuhlvertretung an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz im Wintersemester 2022/23 als zweiter Teil der Hausarbeit in der Großen Übung im Zivilrecht gestellt.

Nach seiner Rückkehr wendet er sich an die „Performance Cars GmbH“ (P GmbH), bei der er den Porsche mit einer Tageszulassung und einem Kilometerstand von 50 Kilometern gekauft hatte, und fordert diese zur Reparatur des defekten Navigationssystems auf. Im Gespräch mit dem Geschäftsführer der P GmbH erwähnt Herr F, dass das Navigationssystem bei der Anreise zum Nürburgring ausgefallen sei.

Die P GmbH verweigert daraufhin jede Gewährleistung und verweist auf ihre „Allgemeinen Bedingungen für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge“, in denen es heißt:

- (1) Dem Käufer stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Dies gilt nicht für Mängel, die aufgrund oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an Veranstaltungen, insbesondere auf Rennstrecken, auftreten, die der Erzielung einer höchstmöglichen Geschwindigkeit dienen.
- (2) Der Haftungsausschluss nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verkäufer eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes zugesichert hat. Ansprüche auf Schadensersatz wegen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Pflichten des Verkäufers sind gleichfalls nicht ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht in Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Schließlich gilt der Haftungsausschluss nicht, wenn der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

Mit dieser Aussage gibt sich F nicht zufrieden. Er ist der Meinung, dass die P GmbH gegenüber Verbrauchern die Gewährleistung gar nicht ausschließen dürfe, und im Übrigen die Allgemeinen Verkaufsbedingungen auch gar nicht wirksam seien.

Bearbeitungsvermerk: Welche Ansprüche hat Herr F gegen die P-GmbH?

In einem Gutachten sind alle aufgeworfenen Rechtsfragen zu klären. Gegebenenfalls ist ein Hilfsgutachten anzufertigen.